

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 17. 6. 2009

Nummer 23

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Bek. 4. 5. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Niederlande Aardolie Maatschappij B. V., Niederlande)	527
Bek. 24. 3. 2009, Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG	523	Bek. 12. 5. 2009, Zulassung als Markscheider	527
Bek. 26. 5. 2009, Anerkennung der „Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim“	525	Bek. 26. 5. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (enercity Netzgesellschaft mbH, Hannover)	528
C. Finanzministerium		Bek. 4. 6. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG	528
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 27. 5. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)	528
F. Kultusministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 20. 4. 2009, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren — Personal- und Sachkosten —	525	VO 5. 6. 2009, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hachetal“ in der Stadt Bassum und der Stadt Syke, Landkreis Diepholz	528
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 2. 6. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Wegener, Bispingen)	534
Bek. 18. 5. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund)	527	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 17. 6. 2009, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (RWE Power AG, Essen)	534
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Stellenausschreibung	535

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG****Bek. d. MI v. 24. 3. 2009 — B21 41576-10-13 —**

Bezug: Bek. d. MS v. 30. 9. 1993 (Nds. MBl. S. 1156)

In der **Anlage** wird die Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 523

Anlage**Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ vom 24. 3. 2009**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 3 NRettDG i. d. F. vom 2. 10. 2007 (Nds. GVBl. S. 473) gibt sich der Landesausschuss „Rettungsdienst“ folgende Geschäftsordnung:

Erster Teil

Ausschuss

§ 1

Mitglieder

(1) Der Ausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Für diese können je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden. Die stellvertretenden Mitglieder können anderen Organisationen derselben Mitgliedergruppe (§13 Abs. 1 Satz 2 NRettDG) angehören.

(2) Die fünf stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Träger des Rettungsdienstes setzen sich folgendermaßen zusammen:

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landkreise, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kreisfreien Städte oder der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG namentlich aufgeführten Städte und

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers der Luftrettung.

(3) Die fünf stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Beauftragten setzen sich folgendermaßen zusammen:

- vier Vertreterinnen oder Vertreter der mit dem bodengebundenen Rettungsdienst Beauftragten,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit der Lufttrettung Beauftragten.

(4) Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von 16 Stimmen befristet nicht stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder hinzuziehen.

(5) Nur natürliche Personen können Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Ausschusses werden.

(6) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied wird auf Antrag der benennenden Organisation abberufen. Darüber hinaus können alle Mitglieder ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Fachministerium niederlegen. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nimmt das stellvertretende Mitglied die Aufgaben im Ausschuss wahr.

§ 2

Amtsperiode

Die Amtsperiode des Ausschusses beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der während einer Amtsperiode neu berufenen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die erste Amtsperiode endete am 30. September 1996.

§ 3

Vorsitz

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung für die Dauer einer Amtsperiode.

(2) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung wird mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mindestens 16 Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit mindestens 16 Stimmen ein anderes Mitglied zum vorsitzenden Mitglied oder zu seiner Stellvertretung wählt.

(4) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Nachfolge des vorsitzenden Mitglieds tritt dann seine Stellvertretung an. Die Nachfolgerin oder den Nachfolger der Stellvertretung wählen die Mitglieder des Ausschusses in der auf die Niederlegung des Amtes folgenden Sitzung.

§ 4

Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Ausschusses und der nach § 9 einzusetzenden Arbeitsgruppen werden von der Dienst- oder Arbeitsstelle des jeweiligen vorsitzenden Mitglieds des Ausschusses geführt.

§ 5

Sitzungen

(1) Zur ersten Sitzung einer jeden Amtsperiode tritt der Ausschuss auf Einladung des zuständigen Fachministeriums zusammen.

(2) Die Termine der übrigen Sitzungen bestimmt der Ausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Darüber hinaus ist der Ausschuss einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies beim vorsitzenden Mitglied schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Auf Beschluss des Ausschusses lädt das vorsitzende Mitglied zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen ein, wenn deren Anhörung mit Rücksicht auf den Beratungsgegenstand sachdienlich erscheint. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Fachministeriums sind berechtigt, an den Sitzungen beobachtend teilzunehmen.

(4) Das vorsitzende Mitglied lädt die übrigen Mitglieder des Ausschusses zu den Sitzungen ein und gibt den stellvertretenden Mitgliedern den Termin nachrichtlich bekannt. Es legt den Ort der jeweiligen Sitzung fest, sofern nicht der Ausschuss einen Sitzungsort bestimmt hat. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor. Sie versendet die Einladungen mit einer vorläufigen Tagesordnung und etwaigen Beratungsunterlagen. Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen, sofern nicht zwischen dem Termin und seiner Bestimmung durch den Ausschuss eine kürzere Frist liegt.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen können weitere Vorschläge zur Tagesordnung machen. Die Vorschläge sollen dem vorsitzenden Mitglied sowie den übrigen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Zu Beginn seiner Sitzung beschließt der Ausschuss die endgültige Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit dieses Mitglieds und seiner Stellvertretung wählen anwesende Mitglieder eine Sitzungsleitung für die jeweilige Sitzung.

(7) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle ein vertretendes Mitglied. Das verhinderte Mitglied unterrichtet unverzüglich die Geschäftsstelle und seine Vertretung über seine Verhinderung.

(8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben über die Sitzung Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Sofern sich aus dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes ergibt, ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die abwesenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit den Stimmen von mindestens 16 stimmberechtigten Mitgliedern gefasst, sofern sich nicht aus dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausschusses zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufen, ist er auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt in diesem Fall mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

(3) Ist in dieser Geschäftsordnung bestimmt, dass Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, gelten Stimmenenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.

(4) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern der Ausschuss über den Gegenstand der Beschlussfassung bereits beraten und diesem zugestimmt hat.

§ 7

Niederschriften

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder und der übrigen Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben,
2. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Gegenstände der Beratung,
4. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Das vorsitzende Mitglied unterzeichnet die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Zusendung an die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, keine Einwendungen erhoben werden. Soweit Einwendungen erhoben werden, erfolgt eine Abstimmung im weiteren Umlaufverfahren.

(3) Den übrigen Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern wird eine Ausfertigung der genehmigten Niederschrift übersandt. Soweit Nichtmitglieder an der Sitzung teilgenommen haben, erhalten sie einen Auszug aus der genehmigten Niederschrift mit den Tagesordnungspunkten, an deren Besprechung sie teilgenommen haben.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dürfen die von der Geschäftsstelle übersandte genehmigte Niederschrift der von ihnen vertretenen Mitgliedergruppe zuleiten.

§ 8

Bekanntmachung der Empfehlungen

Das zuständige Fachministerium gibt die Empfehlungen des Ausschusses im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Zweiter Teil

Arbeitsgruppen

§ 9

Arbeitsgruppen

(1) Der Landesausschuss setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein.

(2) Die Arbeitsgruppen bereiten bei Aufgabenzuweisung durch den Ausschuss dessen Beschlüsse vor.

§ 10

Mitglieder

(1) In eine Arbeitsgruppe nach § 9 Abs. 1 entsendet jede Mitgliedsgruppe ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses als ordentliches Mitglied.

(2) Die Arbeitsgruppen können für bestimmte Beratungsgegenstände auf Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe sachkundige Personen als außerordentliche Mitglieder hinzuziehen.

§ 11

Verfahren

(1) Die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen aus ihrem Kreis die vorsitzende Person. Kommt keine Einigung zustande, wird die vorsitzende Person durch das Los bestimmt.

(2) Eine Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 6 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(3) Die Fertigung der Niederschrift erfolgt entsprechend § 7 durch eine von der vorsitzenden Person bestimmte Person, die der Arbeitsgruppe nicht angehören muss. Die von der vorsitzenden Person genehmigte Niederschrift ist an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Entschädigung

Die Mitglieder des Ausschusses, deren Stellvertretungen und die außerordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppen erhalten bei der Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom zuständigen Fachministerium gesondert geregelt.

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses geändert werden.

Anerkennung**der „Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim“****Bek. d. MI v. 26. 5. 2009 — RV BS 2.06-11741/40-245 —**

Mit Schreiben vom 8. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim“ mit Sitz in Northeim aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, Maßnahmen zu fördern, die zum Nutzen von Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis Northeim einen Beitrag leisten. Ziel ist dabei, ein vielfältiges Angebot an Kultur zu sichern bzw. mit finanzieller Unterstützung aufzubauen. Der Zugang zu den kulturellen Angeboten soll dabei ohne jegliche Form der Diskriminierung (z. B. wegen Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, religiösem Bekennt-

nis, Schulbildung oder Behinderung) gefördert und auch ermöglicht werden. Ein weiteres Ziel liegt im Erhalt und der Pflege der Kulturlandschaft sowie in der Förderung von Maßnahmen im Bereich des Kulturlandschaftsschutzes, der Baukultur und Denkmale im Landkreis Northeim.

Im Stiftungsbereich Denkmal unterstützt die Stiftung die Erhaltung und Restaurierung von wichtigen historischen Bauten/Denkmalen, insbesondere dort, wo die Möglichkeiten von öffentlichen und privaten Institutionen nicht ausreichen. Sie fördert das Verständnis breiter Kreise der Bevölkerung für die Pflege unserer Kultur und Geschichte.

Im Stiftungsbereich Kultur soll die regionale Kultur insbesondere durch folgende Maßnahmen bzw. in folgenden Bereichen gefördert werden:

- Kultur- und Heimatpflege als Ausdruck niedersächsischer Volkskultur,
- Förderung der Baukultur,
- Förderung des Kulturlandschaftsschutzes,
- örtliche Museen, Sammlungen und Ausstellungen,
- örtliche Pflege der Kunst, der Musik und des Theaters bzw. von Festspielen und Konzerten,
- Förderung der Gegenwartskultur im Landkreis Northeim.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim.

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 525

F. Kultusministerium**Fördergrundsätze****über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren — Personal- und Sachkosten —**

Erl. d. MK v. 20. 4. 2009 — 44-87200/5-2 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 12. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1479)
— VORIS 22420 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung: „Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG) in den jeweils geltenden Fassungen“.
 - b) Am Ende des dritten Spiegelstrichs wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Der vierte Spiegelstrich wird gestrichen.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.3.
3. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Berufsbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnissen (Meistervorbereitung, Fort- und Weiterbildung) nach dem BBiG oder der Handwerksordnung vermittelt wird. Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend außerbetriebliche Berufsbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.“

Der Sitz der Berufsbildungsstätte muss sich in Niedersachsen befinden.“

4. Der Nummer 5 wird die folgende Nummer 5.3 angefügt:
 „5.3 Indirekte Ausgaben können gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1081/2006 pauschal bis zu einer Höhe von maximal 20 v. H. anerkannt werden. Die richtlinienspezifische Höhe der Pauschale wird vom MW festgelegt. Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabekategorien des in der **Anlage** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.“
5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:
 „7.2 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen. Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen

(Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.“

- b) Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:

„7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) — Belegliste — sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises. In Projekten, in denen Freistellungskosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, gilt für die Auszahlung das Erstattungsverfahren.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 525

Anlage

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen		zuwendungsfähige Ausgaben in EUR	nicht zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
1.	Bildungs- und Beratungspersonal		
1.1	Bezüge für eigenes und Fremdpersonal		
1.2	Sozialabgaben		
1.3	Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals		
1.4	Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen		
Summe 1.1 bis 1.4			
2.	Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer		
2.1	Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer		
2.2	mit diesen Leistungen verbundene Abgaben		
2.3	Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben		
2.4	sonstige Sozialabgaben		
2.5	tägliche Fahrtkosten		
2.6	tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten		
2.7	Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)		
Summe 2.1 bis 2.7			
3.	Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände		
3.1	Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)		
3.2	Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)		
3.3	Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten		
Summe 3.1 bis 3.3			

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen		zuwendungs- fähige Ausgaben in EUR	nicht zuwendungs- fähige Ausgaben in EUR
4.	Indirekte Ausgaben		
4.1	Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter		
4.2	Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals		
4.3	Sozialabgaben		
4.4	ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter		
4.5	Verwaltungsausgaben		
	4.5.1 Werbung für Lehrgänge		
	4.5.2 Büromaterial		
	4.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial		
	4.5.4 Post- und Fernspreckgebühren		
	4.5.5 Wasser, Gas und Strom		
	4.5.6 Steuern, Versicherung		
	4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen		
	4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben		
4.6	Mieten und Leasing für Gebäude		
Summe 4.1 bis 4.6			
Summe der Ausgaben			

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund)

Bek. d. ML v. 18. 5. 2009 — 306.3-611 Wittmund-Nord —

Die GLL Aurich hat die 3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, erstellt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu diesen Änderungen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für die Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord ergeben, dass von diesen Änderungen des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 527

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nederlandse Aardolie Maatschappij B. V., Niederlande)

Bek. d. LBEG v. 4. 5. 2009 — B II f 1.7 VI 2009-011-II —

Die Firma Nederlandse Aardolie Maatschappij B. V. (NAM), NL-9400 HH Assen, Schepersmaat 2, plant die Verlegung und den Betrieb einer 14“-Lagerstättenwasserleitung von Schoonebeek (NL) nach Coevorden (NL). Ein 210 m langes Teilstück dieser Leitung soll auf deutschem Staatsgebiet verlaufen.

Die Verlegung dieser Leitung unterliegt nach § 3 c Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.3.3 des UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 527

Zulassung als Markscheider

Bek. d. LBEG v. 12. 5. 2009 — B V b 1-IV 2009-001 —

Mit Erlaubnisurkunde vom 12. 5. 2009 wurde

Herrn
Dipl.-Ing. Reiko Herrling,
niedergelassen in 34119 Kassel,

nach § 1 Abs. 1 des Markscheiderzulassungsgesetzes vom 10. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281), die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Landes Niedersachsen für bergmännische Zwecke Aufnahmen und rissliche Darstellungen über und unter Tage herzustellen.

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 527

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(energity Netzgesellschaft mbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 26. 5. 2009
— B II f 1.7 I 2009-012-II —**

Die Firma energity Netzgesellschaft mbH, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover, plant den Neubau einer Gashochdruckleitung von der Gasdruckregel- und -übernahmestation Vinnhorst bis Rehagen. Die ca. 2 500 m lange Leitung soll einen Durchmesser von 500 mm erhalten.

Die Verlegung dieser Leitung unterliegt nach § 3 a i. V. m. § 3 c Abs. 2 und Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 528

Feststellung gemäß § 6 NUVPG

**Bek. d. LBEG v. 4. 6. 2009
— B II f 1.7 VI 2009-018 —**

Die Firma Etzel Kavernenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Bertrand-Russell-Straße 3, 22761 Hamburg, plant die Errichtung einer Gasspeicheranlage auf den Flurstücken 29/2, 29/3 und 29/4 der Flur 27, Gemarkung Etzel (Grundbuch 406 von Wiesederfehn), in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt ca. 132 000 m³ über einen Zeitraum von ca. neun Wochen notwendig. Damit werden die in der relevanten Nummer 3 Buchst. a der Anlage 1 NUVPG ge-

nannten Schwellenwerte für eine allgemeine Vorprüfung erreicht.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 528

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)**

Bek. d. NLStBV v. 27. 5. 2009 — 3330-30161-12 —

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH ist für den Einbau zweier zusätzlicher Aufzüge an der Station Hauptbahnhof der Stadtbahnstrecken A und B in Hannover eine Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 a PBefG erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen geprüft, ob für das o. g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Einbau zweier zusätzlicher Aufzüge an der Station Hauptbahnhof keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 528

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Hachelal“
in der Stadt Bassum und der Stadt Syke,
Landkreis Diepholz**

Vom 5. 6. 2009

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hachelal“ erklärt.

(2) Das NSG erstreckt sich entlang der Hache und einiger Nebenbäche zwischen Syke und Neubruchhausen. Es liegt in der Stadt Bassum, Gemarkung Neubruchhausen, Fluren 3 und 5, in der Stadt Syke, Gemarkung Heiligenfelde, Fluren 7 und 11, Gemarkung Henstedt, Fluren 3, 4, 5, 7, 11, 13 und 15, Gemarkung Jarldinghausen, Fluren 5, 7 und 8, Gemarkung Steimke, Fluren 1, 2 und 3 und Gemarkung Syke Fluren 5, 6 und 11.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500*) und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten

*) Hier nicht abgedruckt.

grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bassum, der Stadt Syke, dem Landkreis Diepholz — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Hachelal“ liegt mit Ausnahme einer Fläche im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Hachelal“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nicht im FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, mit enger senkrechter Schraffur gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 180 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Hachelal“ umfasst einen Abschnitt der Hache, mehrere Nebenbäche und deren Auen. Der Bach hat sich so weit eingetieft, dass die auflagernden Sandlössen durchschnitt-

ten wurden und die Bachaue in der sandigen Grundmoräne verläuft. Lediglich an der Böschungskante reichen die Sandlössen in das NSG hinein. Auf der Talsohle haben sich nährstoffreiche Niedermoortorfe gebildet. Trotz Begradigung und Vertiefung der Hache sind die Auenstandorte überwiegend noch sehr nass, da sie durch quellig austretendes Sickerwasser aus der angrenzenden Geest gespeist werden. In enger Durchdringung wachsen hier naturnahe Erlenbruch- und Erlenquellwälder sowie Erlen-Eschen-Auwälder. Kleinflächig eingestreut sind Bestände mit den standortfremden Gehölzen Fichte, Lärche und Hybridpappel. Zwischen den Wäldern befinden sich Reste der ehemals ausgedehnten Wiesen- und Weideflächen. Auf nicht mehr genutzten Flächen entwickelt sich vielfältige Sumpfvvegetation mit Hochstaudenfluren und Röhrichten. Ältere Brachen sind mit Weidengebüschen oder Pionierwäldern mit Birke und Zitterpappel bestanden. Baumreihen und Altgehölze prägen und beleben das Landschaftsbild. Entlang der Bäche wurden zahlreiche kleinere Stillgewässer angelegt, die nur zum Teil noch genutzt werden. Die Hache verläuft im NSG als 2 bis 3,5 m breiter Bach mit langsam bis relativ rasch fließendem, nährstoffreichem, klarem Wasser. Durch die vermutlich durch Begradigung ausgelöste Tiefenerosion sowie den Eintrag und die Verfrachtung von Sedimenten hat die Hache einen vorwiegend sandigen Gewässergrund. Überschwemmungen kommen kaum noch vor. Im Gebiet befinden sich archäologische Fundstellen in Form von untertägigen Siedlungsstellen und Baubefunden, Hügelgräbern oder relevanten Einzelfunden.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes „Hachetal“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere von

1. naturnahen Fließgewässern mit weitgehend eigendynamischer Entwicklung,
2. vielfältigen Sukzessionsstadien wie Röhrichten, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch und Pionierwäldern,
3. naturnahem Bruchwald, Auwald und Quellwald,
4. naturnahen Stillgewässern,
5. offenen Bereichen mit Grünlandnutzung,
6. artenreichem Feuchtgrünland,
7. Altgehölzen,
8. naturnahem Buchen- und Eichenwald an den Talhängen einschließlich der jeweils zugehörigen Tier- und Pflanzenarten.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet bedeutsamen FFH-Lebensraumtypen und -Arten durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von ungenutzten Feuchtwäldern und Auenbiotopen in eigendynamischer Entwicklung,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen

sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen mit feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (mit *Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiches, wenig gedüngtes, vorwiegend gemähtes Grünland auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - dd) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

mit naturnahen, vielfältigen Strukturen auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - ee) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

als naturnahe bzw. halbnatürliche, struktureiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Hache und ihren Nebenbächen, mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach Maßgabe eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsrahmenplans oder mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; unzulässig bleibt das Einbringen von Pflanzen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, ausgenommen Hochstaudenfluren und Röhrichte, und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der mit Kreuzschraffur dargestellten Ackerflächen ohne Veränderung der Bodengestalt,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3 Buchst. a bis c,
3. die Nutzung der mit Punktraster dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne flächenhaften Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten,
 - d) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Nutzung der mit waagerechter Schraffur dargestellten Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 3
 - a) ohne Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Über- oder Nachsaaten vorzunehmen,
 - c) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle,
5. die Mahd von Hochstaudenfluren und Röhrichten im Herbst (höchstens alle drei Jahre),
6. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 2, 3 und 4 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte mit weiter senkrechter Schraffur dargestellten Flächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft(en) mit Erlen, Eschen, Eichen und Buchen als vorherrschende Hauptbaumarten,
2. die Holzentnahme einzelstamm- bis horstweise; Nadelbäume und Hybridpappeln dürfen flächig entnommen werden,
3. die flächige Entnahme absterbender Bestände mit anschließender Wiederaufforstung gemäß Nummer 1 einschließlich erforderlicher Entwässerungsmaßnahmen zum

Erhalt des Waldes mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. die Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig; Windwurfteiler sind soweit wie möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen; eine Entnahme von Tot- und Bruchholz kann aus Forstschutzgründen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden,
5. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,
6. ohne Einsatz von Kalkungsmitteln,
7. ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an der Hache und an den rechtmäßig bestehenden Teichen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen und des natürlichen Uferbewuchses; Fischbesatzmaßnahmen in der Hache sind mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder

Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. den Umbau von nicht dem Schutzzweck entsprechenden Waldflächen,
2. die Erhöhung des Alt- und Totholzanteils im Wald,
3. die Renaturierung von Gewässern,
4. die Anlage von Gewässerrandstreifen,
5. die periodische Mahd und Entbuschung von Röhricht- und Hochstaudenfluren.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder das nach § 4 erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

Hannover, den 5. 6. 2009

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Paterak

Übersichtskarte zur Verordnung vom 5. 6. 2009 über das

Naturschutzgebiet "HACHETAL"

Landkreis Diepholz
Stadt Syke
Stadt Bassum



Naturschutzgebiet



Fläche zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

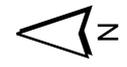


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Paterak

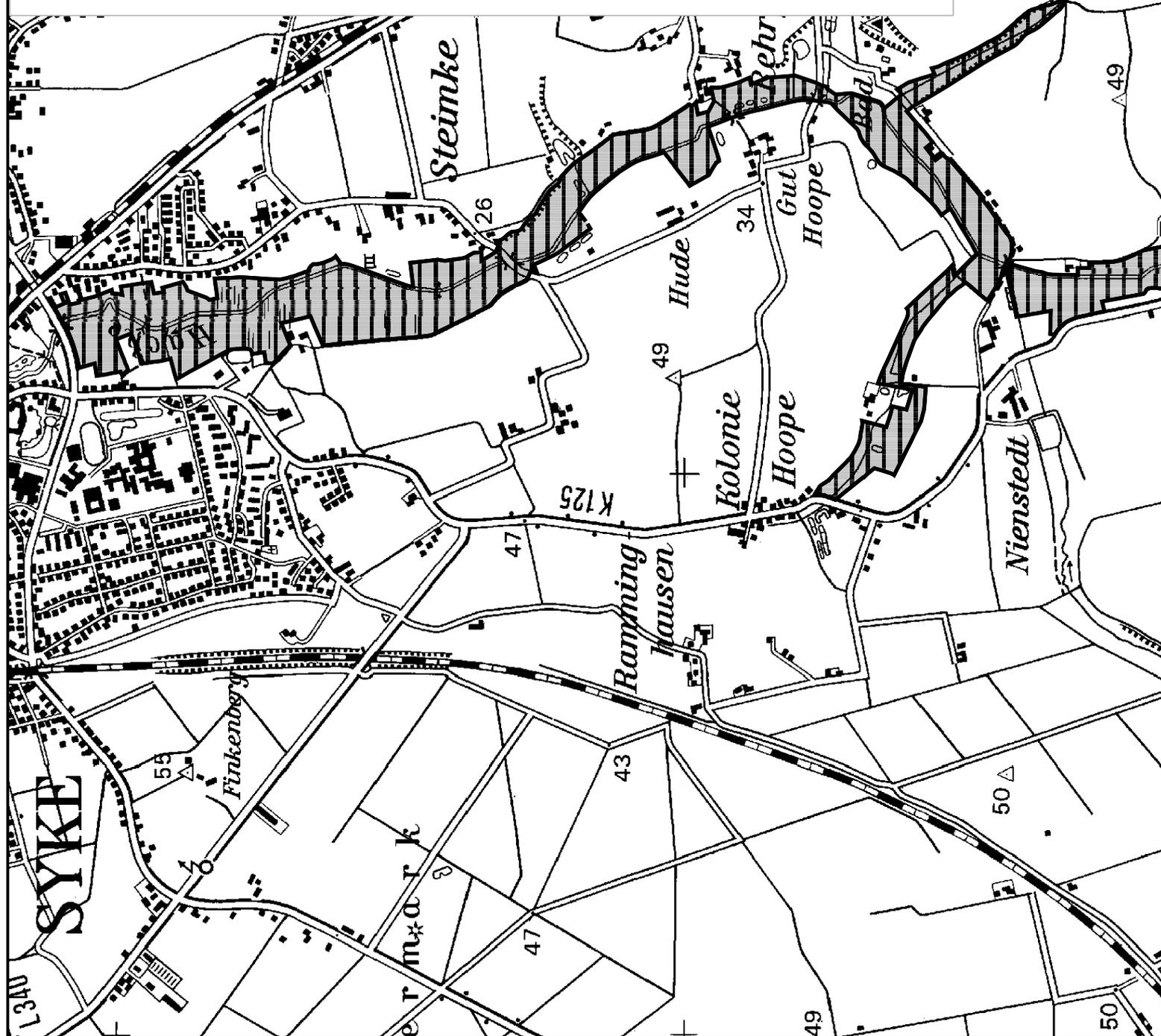
NLWKN
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

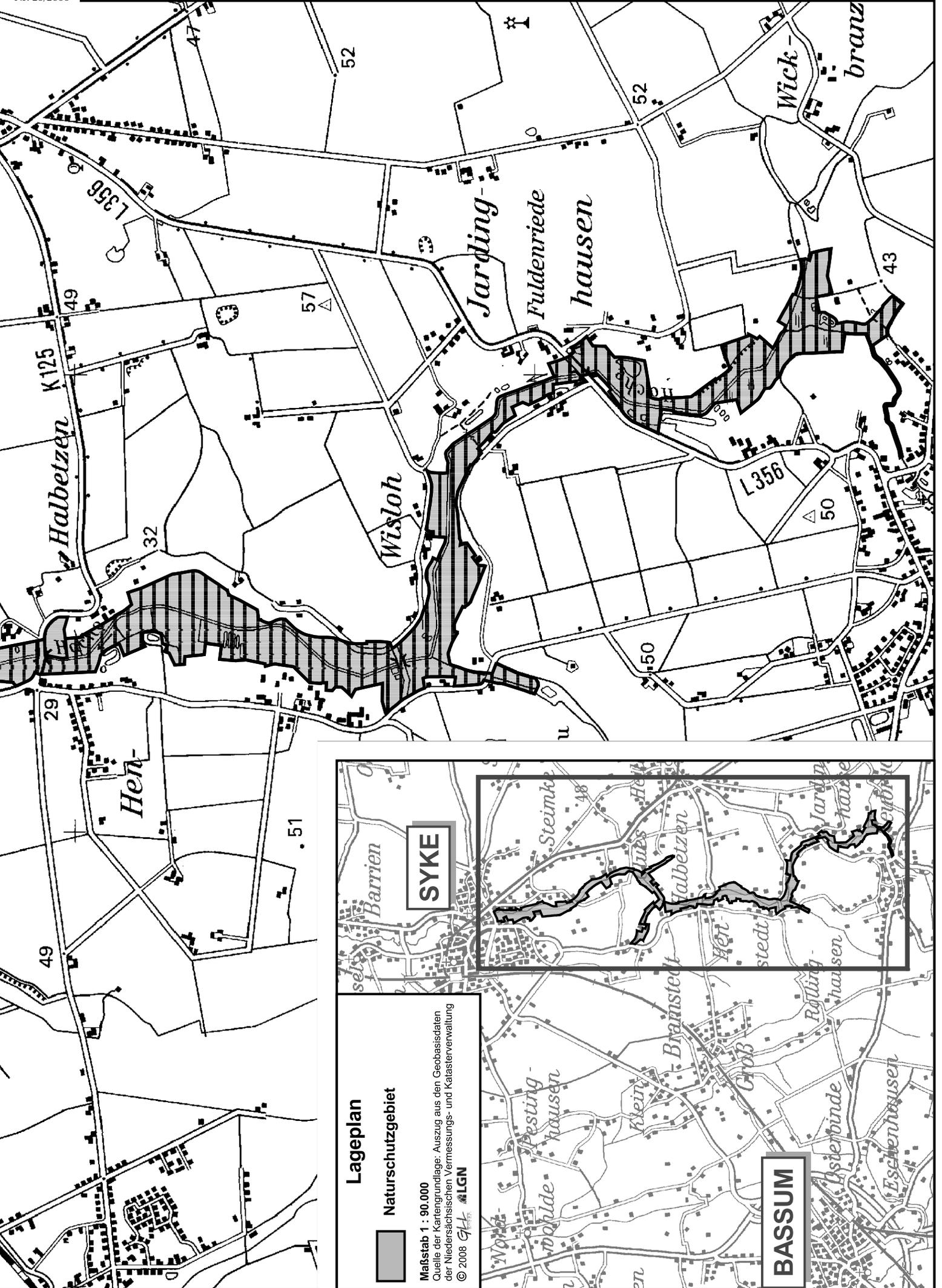
Maßstab 1 : 20.000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2008



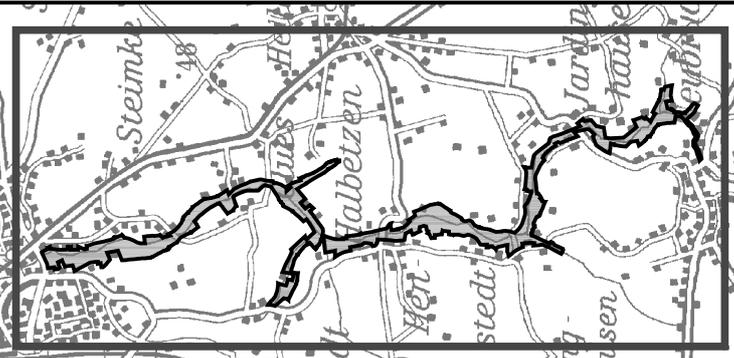


Lageplan

Naturschutzgebiet



Maßstab 1 : 90.000
 Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2008



BASSUM

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Wegener, Bispingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 2. 6. 2009
— CE000074703-09-017-01 U BS/Dr —**

Herr Cord-Otto Wegener aus 29646 Bispingen, Volkwardingen 3, hat mit Datum vom 25. 2. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in 29646 Bispingen, Volkwardingen 3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 534

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(RWE Power AG, Essen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 6. 2009
— 3.1/Gn-40211/1-1.1-02 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, für den Standort Lingen, Gemarkung Darne, Flur 5, 6 und 7, Flurstücke 13/4, 38/9, 55/1 und 57/14, mit der Entscheidung vom 10. 6. 2009 die Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung des dort betriebenen Kraftwerkes erteilt.

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen

- die Korrektur zur Feststellung der maximalen Feuerungs-wärmeleistung des gesamten Kraftwerkes,
- den Austausch der derzeit installierten und betriebenen zwei Vorschaltgasturbinen an den Blöcken B und C durch vier neue Vorschaltgasturbinen sowie die damit einhergehende Erhöhung der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung (FWL) der Blöcke B und C um 42 MW auf insgesamt 2 250 MW_{th} bei – 10° C Umgebungstemperatur,
- die Erhöhung der für den Solobetrieb derzeit maximal zulässigen Betriebszeit von 300 Stunden pro Jahr auf 1 500 Stunden pro Jahr.

Der Bescheid enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **18. 6. 2009** bis einschließlich **2. 7. 2009**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg,
Zimmer-Nr. 418,

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 14.00 Uhr,

sowie bei

der Stadt Lingen, Rathaus, im Bürgerbüro,
Elisabethstraße 14—16,
49808 Lingen,

während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 9.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags	von 9.00 bis 12.30 Uhr
und samstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,

eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Widerspruchfrist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 534

Anlage

Der Firma RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides, der im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen und mit den unter II. genannten Nebenbestimmungen die Genehmigung zur Änderung einer

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen (Erdgas) in einer Verbrennungseinrichtung (Kraftwerk) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von mehr als 50 MW am Standort Lingen“

erteilt.

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen:

- Die Korrektur zur Feststellung der maximalen Feuerungs-wärmeleistung des gesamten Kraftwerkes.

Es ergibt sich damit eine Feuerungs-wärmeleistung des Gesamtkraftwerkes von:

Anlagenteil	Leistung
Kessel 1—4	79,7 MW _{th}
Blöcke B und C	2 208 MW _{th} bei – 10° C Umgebungstemperatur
GuD Block D	1 566 MW _{th} bei – 10° C Umgebungstemperatur
Summe	3 853,7 MW_{th}

- Den Austausch der derzeit installierten und betriebenen 2 Vorschaltgasturbinen an den Blöcken B und C durch 4 neue Vorschaltgasturbinen sowie die damit einhergehende Erhöhung der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung (FWL) der Blöcke B und C um 42 MW auf insgesamt 2 250 MW_{th} bei – 10° C Umgebungstemperatur.

Die Feuerungs-wärmeleistung des Gesamtkraftwerkes wird danach wie folgt festgelegt:

Anlagenteil	Leistung
Kessel 1—4	79,7 MW _{th}
Blöcke B und C	2 250 MW _{th} bei – 10° C Umgebungstemperatur
GuD Block D	1 566 MW _{th} bei – 10° C Umgebungstemperatur
Summe	3 895,7 MW_{th}

- Die Erhöhung der für den Solobetrieb derzeit maximal zulässigen Betriebszeit von 300 Stunden pro Jahr auf 1 500 Stunden pro Jahr.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Schüttorfer Straße 100
PLZ/Ort: 49808 Lingen/Ems
Gemarkung: Darne
Flur: 5, 6 und 7
Flurstücke: 13/4, 38/9, 55/1 und 57/14.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 1.1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung Folgendes ein:

- Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (Dampfkessel Erlaubnis),

- Genehmigung nach § 4 TEHG (Treibhausemissionshandels-gesetz),

- Baugenehmigung der Stadt Lingen.

Kostenentscheidung:

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Stellenausschreibung

Die **Stadt Winsen (Luhe)** sucht zum nächstmöglichen Einstellungs-termin

**eine Verwaltungsfachwirtin oder einen Verwaltungsfachwirt
in Vollzeit
für den Bereich Finanzen — Zentrales Controlling.**

Der Aufgabenbereich umfasst das Aufstellen des Haushaltsplans, die Ausführung, Fortschreibung und den Abschluss des produktorientierten doppelhaushalts sowie das Controlling.

Erforderlich ist der Abschluss als Verwaltungsfachwirtin oder Verwaltungsfachwirt oder einer vergleichbaren Ausbildung. Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, der Kosten- und Leistungsrechnung, des Controllings sowie Berufserfahrung im Bereich Kämmerei sind wünschenswert. Praktische Erfahrungen im Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) und entsprechende EDV-Kenntnisse werden erwartet.

Die zu leistende anspruchsvolle Tätigkeit erfordert Engagement und Einsatzfreude, ein hohes Maß an Belastbarkeit und Problemlösungskompetenz, gutes Verständnis für Zahlen und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Teamfähigkeit und Aufgeschlossenheit.

Das Entgelt bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), einschließlich der üblichen Sozialleistungen. Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist nicht ausgeschlossen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen wie tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse der Berufs- bzw. Studienabschlüsse und lückenlose Tätigkeitsnachweise richten Sie bitte **bis zum 5. 7. 2009** an die Stadt Winsen (Luhe), Die Bürgermeisterin, Schlossplatz 1, 21423 Winsen (Luhe).

Verzichten Sie auf Mappen und Einbände! Bewerbungsunterlagen werden nur dann zurückgesandt, wenn ein adressierter Freiumschlag beigelegt ist. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Bitte sehen Sie von Nachfragen ab. Sie werden in jedem Fall unaufgefordert benachrichtigt, wenn die Bewerberauswahl abgeschlossen ist.

— Nds. MBl. Nr. 23/2009 S. 535

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfевorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfевorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:


Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG